



Oberste Straßenbaubehörden
der Länder

nachrichtlich:
Bundesrechnungshof

Fernstraßen-Bundesamt

Bundesanstalt für Straßenwesen

Autobahn GmbH

DEGES
Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs-
und -bau GmbH

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 14/2019
Sachgebiet 12.4: Umweltschutz; Naturschutz und
Landschaftspflege
10.7: Straßenbetriebsdienst, Grünpflege
03.9: Erd- und Grundbau,
Entwässerung, Landschaftsbau

(Dieses ARS wird im Verkehrsblatt veröffentlicht)

**Betreff: Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richt-
linien für Baumpflege; Ausgabe 2017 (ZTV-Baumpflege)**

Bezug: Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 26/2004 (S 13/
14.87.20-09/40 Va 04 vom 15.11.2004)
Aktenzeichen: StB 13/7143.2/07-22/3199246
Datum: Bonn, 14.08.2019
Seite 1 von 4

Dr. Stefan Krause
Leiter der Abteilung Bundesfernstraßen

HAUSANSCHRIFT
Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

POSTANSCHRIFT
Postfach 20 01 00
53170 Bonn

TEL +49 (0)228 99-300-5136
FAX +49 (0)228 99-300-807-5136

al-stb@bmvi.bund.de
www.bmvi.de



Seite 2 von 4

Mit Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau Nr. 26/2004 (S 13/14.87.20-09/40 Va 04 vom 15.11.2004) wurden die Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflegearbeiten im Straßenbau; Ausgabe 2004 (ZTV Baum-StB 04) bekannt gegeben.

Aufgrund der Notwendigkeit der Erarbeitung von Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflegearbeiten im Straßenbau wurden die „ZTV Baum-StB 04“ speziell für den Straßenbau auf der Grundlage der „ZTV-Baumpflege“ der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e. V. (FLL) im Einvernehmen mit der FLL erarbeitet und mit Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau Nr. 26/2004 vom 15.11.2004 (S 13/14.87.20-09/40 Va 04) für Bundesfernstraßen eingeführt.

Die ZTV-Baumpflege der FLL wurden zwischenzeitlich von der FLL überarbeitet und als ZTV-Baumpflege Ausgabe 2017 herausgegeben. Mit BMVI-Schreiben vom 29.06.2018 hatte ich die Straßenbauverwaltungen der Länder und die DEGES um Mitteilung ihrer Erfahrungen bei der Anwendung der ZTV Baum-StB 04 für Baumpflegearbeiten im Straßenbau sowie um Darlegung eines Anpassungsbedarfes der ZTV Baum-StB 04 an die ZTV-Baumpflege Ausgabe 2017 der FLL gebeten.

Es stellte sich dabei auch die Frage, ob die neuen ZTV-Baumpflege Ausgabe 2017 der FLL den Anforderungen des BMVI an eine ZTV für den Bereich der Bundesfernstraßen entsprechen und demzufolge als ZTV auch für Bundesfernstraßen eingeführt werden können, so dass auf die Überarbeitung und Herausgabe von separaten ZTV Baum-StB verzichtet werden kann, oder ob nach wie vor für die Bundesfernstraßen eigene inhaltlich entsprechend an die ZTV-Baumpflege Ausgabe 2017 der FLL angepasste ZTV Baum-StB in überarbeiteter Form herausgegeben werden müsste.

Die hierzu eingegangenen Stellungnahmen der Länder und der DEGES wurden auf einer Sitzung am 05.04.2019 im BMVI in Bonn beraten mit dem Ergebnis, dass sich die Länder mehrheitlich für die Einführung eines Regelwerkes und zwar der ZTV-Baumpflege Ausgabe 2017 anstelle der bisherigen Doppel-Lösung (ZTV Baum-StB für Bundesfernstraßen und ZTV-Baumpflege für den sonstigen Landschaftsbau) aussprechen. Das bisherige Nebeneinander beider FLL-Regelwerke hatte in einigen Ländern in der Praxis stets zu Irritationen und einem erhöhten Abstimmungs- bzw. Erläuterungsbedarf auf der Baustelle geführt.

In fachlicher und bauvertraglicher Hinsicht haben sich die Länder daher dafür ausgesprochen, die ZTV Baum-StB 04 durch die ZTV-Baumpflege Ausgabe 2017 der FLL zu ersetzen.





Seite 3 von 4

Die ZTV-Baumpflege Ausgabe 2017 orientieren sich in ihrer Struktur und ihrem Stil an den Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) der VOB/C und erfüllen somit auch die Anforderungen an Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen im Sinne der VOB/B.

Den Stellungnahmen der Länder ist zu entnehmen, dass die ZTV-Baumpflege Ausgabe 2017 auch Verträgen der betrieblichen Unterhaltungspflege zugrunde gelegt werden sollen. Bei diesen Leistungen handelt es sich jedoch im Gegensatz zur Fertigstellungs- und Entwicklungspflege (Bestandteil der Bauleistungen) um gewerbliche Dienstleistungen, die nicht nach VOB/A ausgeschrieben werden und denen die VOB/B und VOB/C nicht zugrunde liegen. Im Geltungsbereich der ZTV-Baumpflege Ausgabe 2017 wird darauf verwiesen, dass sie die ATV DIN 18299 und DIN 18320 der VOB/C ergänzen und die Vereinbarung der VOB/B bedingen. Eine Vereinbarung der ZTV-Baumpflege Ausgabe 2017 als Gesamtwerk für Verträge mit gewerblichen Dienstleistungen (Unterhaltungspflege) ist deshalb ausgeschlossen. Leistungen der Unterhaltungspflege sind je nach Auftragsumfang gemäß der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) oder des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und der Vergabeverordnung (VgV) auszuschreiben und als Dienstleistungsverträge zu vereinbaren.

Die ZTV-Baumpflege Ausgabe 2017 können ausschließlich in Bauverträgen als Bestandteil des Vertrages gelten.

Um die ZTV-Baumpflege Ausgabe 2017 als Teil der Leistungsbeschreibung im Sinne von § 31 VgV oder § 23 UVgO nutzen zu können, sollten für gewerbliche Dienstleistungsverträge (betriebliche Unterhaltungspflege) ausschließlich der Abschnitt 3 und bei Bedarf die Abschnitte 2.1 bis 2.3 als Vertragsgrundlage vereinbart werden. Des Weiteren ist die Beachtung der „Hinweise für das Aufstellen der Leistungsbeschreibung“ (kein Vertragsbestandteil) zu empfehlen.

Für die korrekte Benennung der einzelnen Vertragsbestandteile ist die jeweilige Vergabestelle zuständig.

Hinsichtlich der im Einzelfall zu vereinbarenden Vertragsbedingungen bzw. Richtlinien für Baumpflegearbeiten im Straßenbau und möglichen fachbezogenen Ergänzungen wird auf die im Einzelfall zu erstellende Baubeschreibung sowie entsprechende Positionen des STLK LB 107 verwiesen.

Die ZTV Baum-StB 2004 werden durch die ZTV-Baumpflege Ausgabe 2017 der FLL ersetzt.





Seite 4 von 4

Unter Berücksichtigung obiger Anmerkungen bitte ich darum, die ZTV-Baumpflege Ausgabe 2017 der FLL mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau für den Geltungsbereich der Bundesfernstraßen einzuführen.

Das ARS Nr. 26/2004 vom 15.11.2004 (S 13/14.87.20-09/40 Va 04) sowie die ZTV Baum-StB 2004 hebe ich hiermit auf.

Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehle ich, entsprechende Regelungen auch bei den anderen in Ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Straßen anzuwenden.

Von Ihrem Einführungserlass bitte ich mir eine Kopie zu übersenden.

Ihre Erfahrungen mit den Regelungen bitte ich für eine spätere Auswertung zu erfassen und mir hierüber bis zum 01.01.2022 zu berichten.

Die ZTV-Baumpflege Ausgabe 2017 sind zu beziehen bei der

Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung
Landschaftsbau e. V. (FLL)
Friedensplatz 4
53111 Bonn.

Im Auftrag
Dr. Stefan Krause



Beglaubigt:


Angestellte